

In unserem Falle ist überdies keine Nothwendigkeit für eine solche Untersuchung. Luzia ist mittellos und kann somit den Ersatz gar nicht leisten. Ja, es wäre ein Ausweg aus der Schwierigkeit zu finden.

Es handelt sich um eine Restitution an eine Versicherungsgesellschaft. Diese Gesellschaften bestehen und florieren durch die Prämien der Versicherten. Die Höhe der Prämien werden durch Wahrscheinlichkeitsberechnung der Brände, die vorzukommen pflegen, festgestellt ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob ein Brand verschuldet oder unverschuldet ist. Die Gesellschaft sucht durch Klauseln und genaue Untersuchung mit vollem Rechte betrügerische Manipulationen zu verhüten, kann aber unmöglich allen Betrug vonseiten der Versicherten verhindern. Deshalb zieht sie bei Festsetzung der Prämien nur die möglicherweise wirklich zu zahlenden Summen in Rechnung. Daraus ergibt sich, daß eigentlich die Versicherten durch ihre Prämien auch für die betrügerisch geforderten Ersatzeleistungen aufkommen müssen und somit die Beschädigten sind. Wäre aller Betrug ausgeschlossen, so würden die Prämien weniger hoch stehen. Den Versicherten also gebührt der Ersatz. Die Zahl derselben ist aber so groß, daß nur ein verschwindender Teil auf den einzelnen trifft; ihre Namen sind unbekannt. Deshalb kann, wie es scheint, die Restitution den Armen geleistet werden. In dieser begründeten Ansicht (cf. Lehmkuhl I. 11, 34) löst sich die Schwierigkeit für die Luzia leicht. Sie hat den redlichen Willen zu restituieren, ist aber in ihrer Armut nicht dazu im Stande. Deshalb darf der Beichtvater ihr sagen, sie könne ihrer Pflicht nachkommen durch Almosen an die Armen, zu denen auch sie gehört und so ihr Gewissen beruhigen. Levi und der Kommis bleiben selbstverständlich verpflichtet.

Balkenberg.

W. Stentrup S. J.

VI. (**Materia remota extremae unctionis.**) [Casus fictitius.] Kooperator Euktantius wird um mitternächtliche Stunde eiligt zu einem Schwerkranken gerufen. Sofort begibt er sich in die Kirche, um das Allerheiligste und das oleum infirmorum zu holen, das mit den übrigen heiligen Dingen gemeinsam an einem eigens hierfür bestimmten Orte aufbewahrt wird und beeilt sich, dem Schwerkranken die gewünschte Hilfe zu bringen. Euktantius nimmt nun dem Schwerkranken, den er noch bei vollem Bewußtsein antrifft, die heilige Beichte ab, reicht ihm hierauf ganz der Ordnung gemäß das Viaticum, spendet ihm die letzte Delung und erteilt ihm zuletzt den Sterbeablaß. Mit innerer Freude und Zufriedenheit und ohne Bangen um das Seelenheil des Schwerkranken tritt er seinen Rückweg an. Zuhause nun stellt er die Requisiten an ihren Platz zurück und wird zu seinem größten Schrecken gewahr, daß er in der Eile das oleum infirmorum mit dem Chriſam verwechselt habe.

Frage: I. Ist die mit Chrisam gespendete letzte Delung gültig?

II. Ist Luktantius verpflichtet, in diesem Falle die heilige Delung nochmals zu erteilen und hat dann die Ertheilung der letzten Delung unbedingt oder bedingungsweise stattzufinden?

III. Was hat endlich ein Priester im Notfalle zu tun, wenn infolge einer Verwechslung der Gefäße der Kranke ohne die letzte Delung hinwegsterben würde, wosern nicht in Ermangelung des *oleum infirmorum* das *oleum Catechumenorum* oder *chrisma* angewendet würde?

Fassen wir, ehe wir an die Lösung der vorwürfigen Fragen herantreten, zuerst jene Momente ins Auge, an welche sich die zu beantwortenden Fragen anschließen und dies um so mehr, als jene Momente selbst von großem, praktischem Interesse sind.

Die *materia remota* der letzten Delung ist das aus den Beeren des Olivenbaumes gepreßte und vom Bischöfe eigens gesegnete Del (*oleum ex olivis expressum et specialiter benedictione ab episcopo consecratum*). Der heilige Jakobus (5, 14) bezeichnet als Materie dieses Sacramentes das Del, ohne diesem irgend einen Beisatz zu geben. Darunter verstand die Kirche von jeher das Del, welches von den Beeren des Olivenbaumes ausgepreßt wird, weil dieses das Del schlechthin ist. „Nam *oleum principaliter nominatur olivae liquor, cum alii liquores solum ex similitudine ad ipsum nomen accipiant*.“ Ueber die Kongruenz des Deles als Materie siehe Thomas Aq. Suppl. III. q. 29. a. 4. Aus der Tradition geht weiter hervor, daß dieses Del ein geweihtes sein muß. Der heilige Basilius (*De Spiritu Sancto*, c. 27, 66, bei Migne, P. P. gr. XXXII, 187) führt die Weihe der heiligen Dele auf apostolische Ueberlieferung zurück, und sie galt von jeher bei den Lateinern und Griechen wie auch bei den älteren orientalischen Sekten als wesentliches Erfordernis, durch welches die Dele erst sakramentale Materie werden. Schon der heilige Papst Innocentius I. betont in dem Briefe an Decentius, Bischof von Eugubium, der mehrere Fragen an ihn gestellt hatte, daß das Krankenöl vom Bischof geweiht sein müsse. „Non est dubium (*verba Jacobi*, 5, 14) *de fidelibus aegrotantibus accipi vel intelligi debere, qui sancto oleo chrismatis perungi possunt, quo ab episcopo confecto, non solum sacerdotibus, sed et omnibus uti christianis licet in sua aut suorum necessitate inungendo* (Letzteres ist ohne Zweifel von dem Gebrauche des geweihten Deles als Sakramentale zu verstehen. Vgl. Bened. XIV. *De Syn. dioec.* VIII, 4. 2.) *Nam poenitentibus istud infundi non potest, quia genus est Sacramenti. Nam quibus reliqua sacramenta negantur, quomodo unum genus putatur posse concedi?*“ (*Epist.* 25, cap. 8, bei Migne, PP. lat. XX. 560 sq.) Wenn hier vom „*oleum chrismatis*“ die Rede geht, so ist nach dem damaligen kirchlichen Sprachgebrauch nicht mit Balsam vermishtes, sondern Salböl, d. i. einfaches Olivenöl, unter jenem Ausdruck zu ver-

stehen. In demselben Sinne sprechen sich auch die zahlreichen liturgischen Bücher der Kirche und die Konzilien aus. „*Quintum Sacramentum est extrema unctio, cuius materia est oleum olivae per episcopum benedictum.*“ (Florent. Decr. pro Armen.) „*Intellexit ecclesia materiam (huius sacramenti) esse oleum ab episcopo benedictum.*“ (Conc. Trid. sess. XIV., Doctr. de sacr. extrem. unct.) Hiemit in Uebereinstimmung lehrt der „*Catechismus Romanus*“: „*Extremae unctionis elementum sive materia, quemadmodum concilia ac praecipue Tridentinum decrevit, est oleum ab episcopo consecratum, liquor scilicet non ex quavis pingui et crassa materia, sed ex olearum baccis tantummodo expressus.*“ (p. II. c. VI. n. 5.)

In betreff dieses Punktes steht also fest, daß das Krankenöl notwendig Olivenöl und vom Bischof eigens geweiht sein müsse, den einzigen Fall ausgenommen, daß nämlich „*ex summi pontificis concessione expressa vel tacita*“ die Weihe des besagten Oeles einem einfachen Priester erteilt worden wäre, wie tatsächlich früher den griechischen Priestern in Unteritalien gestattet wurde, mit selbstgeweihtem Oele die letzte Delung zu spenden. Cf. Clemens VIII. Decr. pro Italo-Graecis; Ballerini V. 685. In den genannten Entscheidungen ist nun aber keineswegs zum Ausdruck gebracht, ob diese Notwendigkeit der bischöflichen Weihe auf göttlicher oder nur auf kirchlicher Anordnung beruhe. Diese Frage ist bald in dem einen, bald in dem anderen Sinne beantwortet worden. Jene Theologen nun, welche der Meinung sind, diese benedictio sei nicht iuris divini et de sacramenti essentia, machen geltend, die Erklärungen des Florentinum und Tridentinum könnten wohl auch dahin gedeutet werden, daß durch sie bloß die bestehende Disziplin bezeugt werde, aber nichts dogmatisch entschieden werden wolle. „*Patet hinc Concilium Tridentinum non eo sensu oleum ab episcopo benedictum materiam huius Sacramenti reputasse, quasi ex divina institutione sine huiusmodi oleo conferri valide hoc Sacramentum nequiret, sed dumtaxat eam esse veram et sufficientem ac etiam necessariam spectata scilicet ecclesiae Latinae consuetudine.*“ (Ferraris, Bibl. s. v. Extr. Unct. Add. 5.) Dazu kommt, daß die Griechen und Armenier die von einem Priester vollzogene Weihe als genügend betrachten und daß, wie Goar in seinem *Ευχολόγιον*, Lutet. Paris. 1647, p. 436 berichtet, Clemens VIII. den griechischen Bischöfen Unteritaliens gestattete, ihren desfallsigen Gebrauch beizubehalten, welche Erlaubnis Benedikt XIV. von neuem bestätigte. „*Deshalb wird man sagen müssen,*“ so bemerkt Dr. Simar, Lehrbuch der Dogmatik, S. 787. n. 2., „*die bischöfliche Weihe sei zur Gültigkeit der Materie kraft kirchlicher Vorschrift (iure ecclesiastico) erforderlich; kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Bevollmächtigung von Seiten des Papstes (wie dies bei den Griechen zutrifft) kann und darf dieselbe auch vom einfachen Priester vorgenommen werden.*“

Es wurde ihnen aber von anderer Seite bemerkt, daß sowohl das Florentinum als auch das Tridentinum strifte dogmatisch entscheiden, wenn sie erklären, *materia* der letzten Delung sei das vom Bischofe geweihte Del. In betreff der Taufe sage das Florentinum einfach: „*Materia baptismi est aqua vera et naturalis*“, füge aber keineswegs hinzu, daß dieses „wahre und natürliche Wasser“ geweiht sein müsse, weil die *benedictio aquae* nicht de *sacramenti essentia* sei, nicht zum Wesen des Sacramentes gehöre und darum in Notfällen auch umgangen werden kann. In *casu necessitatis* genügt ein gewöhnliches Weih- und wenn auch dieses mangelt, ein natürliches oder eigentliches Wasser. Wenn nun aber dasselbe Konzil sage: *Materia extremae unctionis est oleum olivae ab episcopo benedictum*, so sei es doch im höchsten Grade wahrscheinlich (*sententia probabilissima*), daß diese Worte eine unbedingte Notwendigkeit der Weihe des Krankenöles bezeichnen.

Orientieren wir uns weiter! Ueber unsere Frage haben wir zwei Entscheidungen der S. Inquisitio, die eine von Paul V., die andere von Gregor XVI. approbiert. Die erstere lautet: „*Feria V. coram SS. die 13. Jan. 1615. Sanctissimus D. N. D. Paulus V. in congregatione generali coram se habita praevio maturo examine et censura propositionis sequentis: quod nempe sacramentum extremae unctionis oleo episcopali benedictione non consecrato ministrari valide possit, auditis D. D. Cardinalium suffragiis declaravit, dictam propositionem esse temerariam et errori proximam.*“ Die zweite Entscheidung hat folgende Fassung: „*Feria IV. die 14. Sept. 1842. In congregatione generali habita in conventu S. Mariae supra Minervam coram Eminentissimis et Reverendissimis DD. S. R. E. Cardinalibus contra haeticam pravitatem Generalibus Inquisitoribus proposito dubio, an in casu necessitatis parochus ad validitatem sacramenti extremae unctionis uti possit oleo a se benedicto: iidem Eminentissimi decreverunt negative ad formam decreti feriae V. coram S. S. diei 13. Jan. 1615. Eodem die et feria SS. D. N. D. Gregorius div. prov. pp. XVI. in audientia assessori SS. Officii impertita resolutionem Eminentissimorum approbavit.*“ Denzinger n. 1494, 1495, Lehmkuhl II. n. 570. Kenrick wird also Recht haben, wenn er sagt: „*Utrum id (ut scilicet oleum olivae sit ab episcopo benedictum) ad essentiam referendum sit, disputatum est, quod fere decisum videtur damnato a Paulo V. propositione negante, tamquam temeraria et errori proxima.*“ Die Eichstätter Pastoral-Instruktion geht noch weiter. Sie bemerkt mit Rücksicht auf die angezogene Entscheidung Gregor XVI.: „*Bene observandum, nequidem in casu necessitatis sacerdotem posse hoc sacramentum conferre cum simplici oleo a se tantum benedicto, cum oleum ab episcopo consecratum necessarium sit ad validitatem Sacra-*

menti; Concilium Tridentinum in hoc dogmaticè locutum esse, a. s. Sede declaratum.“ Den Grund, warum dieses Del gerade vom Bischöfe geweiht sein müsse, gibt Estius (IV. Sent. § 8) an, wenn er sagt: „Consecratur autem oleum ad significandum quod non suapte natura, sed Spiritus sancti virtute morbis animae medeatur. Per episcopum vero fit ea consecratio, ut significetur omnem virtutem Sacramentorum derivari ex merito Christi, cuius personam praecipue gerit episcopus.“ P. Hurter S. J. läßt vorwürfliche Frage unentschieden neigt aber, wie aus dem Zusammenhang nicht zu verkennen ist, mehr der Ansicht hin, daß diese Weihe zur Gültigkeit des Sakramentes notwendig sei. (Theol. Dogm. tom. III. edit. IV. n. 673 Nota 2.) Auch Dr. Fr. Egger gibt auf unsere Frage keine definitive Antwort. Wenn auch von einer Notwendigkeit der bischöflichen Weihe in der heiligen Schrift keine Rede gehe, so werde sie doch nach dem Tridentinum durch apostolische Ueberlieferung bezeugt, und weist zuletzt auf die bekannten Entscheidungen des apostolischen Stuhles hin. (Euch. tract. XI. De extr. Unct. thes. II n. 608.) Oswald hingegen („Die dogmatische Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche.“ II, 4. Aufl.) findet die innere Notwendigkeit für eine solche Weihe des Krankenöles in der eigentümlichen Dekonomie unseres Sakramentes. Da es direkt zur Wohlfahrt des Leibes gebraucht werden soll, so sei hier das Sakramentale mit dem eigentlichen Sakramente unzertrennlich verbunden und die kirchliche Benediction absolut notwendig.

Nach dem Gesagten dürfte die richtige Lösung unserer gestellten Fragen nicht mehr schwer sein.

Resp. ad I. Die einen verneinen diese Frage, andere hingegen bejahen sie wieder. Beide Meinungen aber sind nach dem heiligen Alphons (n. 709) probabel. Suarez und mehrere andere Theologen sind der Meinung, daß auch das Katechumenenöl und das heilige Chrisam bei der Krankenölung gültigerweise angewendet werden können, weil sie ein oleum olivae ab episcopo benedictum seien; mehr werde zu einer gültigen Materie der letzten Delung von den Konzilien von Florenz und Trient nicht gefordert. Dem aber widersprechen mit Bellarmin andere sehr angesehene Theologen, und der Grund, auf den sie sich stützen, scheint stärker zu sein als der, den man für die erste Ansicht beizubringen weiß. Es ist richtig, daß auch das oleum catechumenorum et chrisma vom Bischöfe geweiht sind, aber, wie aus den Weihegebeten cf. Pontificale Romanum, ed. typ. Ratisbon. 1888 III, 41 sq.) klar hervorgeht, nicht zum Zwecke der Krankenölung, sondern zu anderen Zwecken und darum scheinen sie mit Rücksicht auf die letzte Delung als nicht geweiht und sohin keine materia valida Sacr. unctionis. (Cf. Gury, Comp. Theol. Mor. p. II. 677 und Casus n. 789.) Will man auch mit dem heiligen Alphons zugeben, daß die erste Meinung probabel ist, so läßt sich

doch nicht behaupten, daß sie gewiß ist. Es steht aber auch fest, daß die zweite Meinung wenigstens ebenso probabel sei; dazu kommt, daß sie zugleich die mehr sichere ist.

Resp. ad IIum. Kooperator Luktantius wird dem Prinzipie gemäß: „in praxi tutius omnino sequendum est“ also gut tun, die letzte Delung mit oleum infirmorum bedingungsweise (etwa „si materia chrismatis non fuisset valida“) zu wiederholen. Das ergibt sich mit Notwendigkeit aus der von Innocenz XI. verworfenen Proposition: „Non est illicitum, in sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem de valore sacramenti, relicta tutiore.“

Resp. ad IIIum. Wenn der Kranke ohne die letzte Delung hinwegsterben würde, wenn das Chriſam oder das Katechumenenöl nicht angewendet würde, so könnte der Seelsorger von der nicht aller Probabilität entbehrenden Meinung, daß auch ein solches Del (Chriſam ist nach Professor Goepfert, Moralthologie, 3. Bd., S. 285, dem Katechumenenöl vorzuziehen) eine gültige Materie der letzten Delung sei, bedingungsweise¹⁾ („si materia est valida“), Gebrauch machen.

Wäre es jedoch möglich, daß nachher noch die Salbung mit dem oleum infirmorum stattfinde, so müßte die Salbung repetita forma angewendet werden. So der heilige Alphons lib. 6, 709; Goepfert, l. c. „Probabile est, olei benedictionem specialem ad infirmos ungendos requiri necessario, adeo ut oleo catechumenorum vel chrismate nequeat confici unctio extrema; sed quum contraria aliquorum sententia verosimilitudine haud careat, culpandus non est, qui deficiente oleo infirmorum, alio utitur, conditione apposita: si idoneum sit; sed postea, si copia olei infirmorum habeatur, unctio sub conditione iteranda erit.“ (Kenrick, tract. 19, n. 2.) Um jedoch alles Aufsehen oder vielleicht gar ein Aergernis zu vermeiden, wird es in ähnlichen Fällen nicht bloß erlaubt, sondern sogar geboten sein, die zweite Salbung ganz im Stillen, nicht feierlich vorzunehmen. (Cf. Sacroix VI, II, n. 290.)

Murach (Tirol).

Josef Schweizer, Kooperator.

VII. (Ein komplizierter, instruktiver Ehefall.) Beim Pfarramte Sch. in Oberösterreich erscheinen als Brautleute Isidor Laufer, gebürtig aus M., Bezirk D. in Bayern und Barbara Halter, gebürtig aus R., Bezirk R. in Böhmen und geben folgendes an: „Wir beide leben seit fünf Jahren in unerlaubter Gemeinschaft zusammen und haben bereits vier Kinder, welche sämtlich in verschiedenen Pfarreien geboren wurden, während wir das fünfte in wenigen Monaten erwarten. Zu einer Verehelichung konnten wir bis jetzt nie schreiten,

¹⁾ Cf. den sehr instruktiven Kasus in der „Korrespondenz“ der Assoc. Pers. Sacerd. Nr. 1, 1901, wo über die bedingungsweise Erteilung der letzten Delung gesprochen wird; Goepfert, Moralth., 3. Bd., S. 291.